

„studirenden Schweizern, bey Ertheilung von
 „Reisepässen, von Seiten der vaterländischen Be-
 „hörden die Weisung erthellen zu lassen, daß sie
 „zu Vermeidung von Verlegenheiten und Anständen
 „mit der Policey, sich mit Zeugnissen, sowohl
 „ihres sittlichen Betragens als auch des Besizes
 „ausreichender Mittel für ihren Unterhalt in Wien,
 „versehen müssen.“

Diese Weisung wird der Erste Staatschreiber
 beauftragt, den nach Wien reisenden Personen,
 die sich länger dort aufhalten wollen, zu ertheilen.

Beschluß des Kleinen Raths
 vom 5. Christmonath 1822, betreffend
 die bestätigte Besoldung des Wundarzts
 am Oetenbach und die von ihm zu
 verrechnenden Tischgelder.

Nach Anhörung und in Genehmigung des von
 der Finanz-Commission in Folge Auftrags vom
 9. Heumonath d. J. mit Weisung vom 25. Sep-
 tember hinterbrachten Berichts und gutächtlichen
 Antrags, wurde die jährliche Besoldung des Wund-

arzts am Detenbach, welche, laut Rathsbeschluß vom 30. Merz 1809, auf

1012. Franken an Geld,

6. Mütt Kernen,

6. Eimer Wein,

nebst freyer Wohnung,

festgesetzt worden, auch für den neugewählten Wundarzt, Herrn Operator Abegg, auf diesen Fuß, — und das von demselben für die Kranken zu verrechnende wöchentliche Tischgeld auf den bisherigen Fuß von fl. 2. bestätigt.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Ebl. Finanz-Commission und der Ebl. Bundschau zu Handen gestellt.

Beschluß des Kleinen Raths vom 12. Christmonath 1822, betreffend die Bestätigung der landwirthschaftlichen Armenschule auf dem Bläslihof, auf eine neue Probezeit von vier Jahren.

Da der Finanz-Commission unterm 12. Merz d. J. der dem Kleinen Rath erstattete Bericht der Aufsichts-Commission der landwirthschaftlichen Armen-